



Entscheidung

In der Sache

Holger Mix, geboren am 16.08.1973

– Beteiligter –

Verein: VfL Tegel e.V.
c/o Frau Michaela Hildebrandt
Hatzfeldtallee 29,
13509 Berlin

unter Einbeziehung der

RSK FD

(Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner,
Goesselstraße 55, 28215 Bremen)

als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe III (Tätlichkeit)

am 12.09.2020 bei der Partie im FD-Pokal Herren, Spiel Nr. 107 SG UHC Berlin/VfL
Tegel und BSV Roxel

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter der VSK Ralf Kühne sowie dem Beisitzer Thomas Löwe – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 3 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an dem Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V., FD-Pokal Herren, teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins VfL Tegel e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 175,00 zu zahlen.**

3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischen Haftung des Vereins VfL Tegel e.V. - an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.

4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 1 Satz 1 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel 107 des FD-Pokal Herren wegen eines Tritts eine Matchstrafe 3 verhängt. Nach Erhalt der roten Karte und im Zusammenhang mit dem Verlassend er Sporthalle erklärte der Beteiligte zwei Mal gegenüber den von der RSK angesetzten Schiedsrichtern, insbesondere gegenüber den Schiedsrichter Lars Kaiser, dass man sich noch sehe. Bereits vor dem Ausspruch der Matchstrafe war der Beteiligte durch sein negatives Verhalten aufgefallen.

Dem Beteiligten (gem. § 6a Abs. 2 REO), den Schiedsrichtern und der RSK von FD wurde rechtliches Gehör gewährt. Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

Die VSK entscheidet in diesem Verfahren gem. § 10 Abs. 1 REO in Zweierbesetzung.

II.

Der Beteiligte hat sich durch einen Tritt in den Rücken seines am Boden Gegenspielers einer Tötlichkeit in Form eines Kampfes nach Ziffer 6.17 Nr. 1 SPRGK (Version 2018) schuldig gemacht. Hinzu kommt sein Nachtatverhalten in Form einer zweimaliger Drohung gegenüber den angesetzten Schiedsrichtern, man würde sich nach den Spiel noch sehen. Diese Aussagen und das damit einhergehende Auftreten des Beteiligten wurde durch den Schiedsrichter Lars Kaiser als zumindest einschüchternd wahrgenommen.

Dieses Vergehen (Tritt in den Rücken) führt zu einer Matchstrafe 3 gem. Ziffer 6.17 Nr. 1 SPRGK (Version 2018), da es auf die Ausführung/Form des Fehlverhaltens – hier Tritt – ankommt. Das weitere Verhalten des Beteiligten mit der zweimaligen Drohung gegenüber den angesetzten Schiedsrichtern, man würde sich nach dem Spiel noch sehen, hätte ggf. ausgereicht, eine Matchstrafe gem. Ziffer 6.17 Nr. 4 SPRGK (Version 2018) wegen extrem unsportlichen Verhaltens auszusprechen; zumindest wäre eine Zehnminutenstrafe gem. Ziffer 10.1 Nr. 1 SPRGK (Version 2018) wegen unsportlichen Verhaltens gerechtfertigt gewesen.

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens ist der Ausspruch der Mindeststrafe von einem Spiel Sperre (§ 15 Abs. 4 lit c REO i.V.m. Ziffer 6.16 SPRGK) sowie eine Geldstrafe von EUR 75,00 (§ 15 Abs. 1 REO i.V.m. § 8 GBO) nicht mehr ausreichend. Deshalb wird die Sperre auf 3 Spieltage im Wettbewerb saisonübergreifend und die Geldstrafe von EUR 175,00 erhöht.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Dem Beteiligten und/oder dem Verein steht hinsichtlich dieser Entscheidung wahlweise der Antrag auf ausführliche Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) oder der Einspruch (§ 18 REO) zu.

Antrag auf ausführliche Begründung

Der Beteiligte und/oder der Verein können gem. § 6g Abs. 2 Satz 2 REO innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen. Auf die Berechnung der Frist gem. § 6b REO wird verwiesen. Der Antrag auf ausführliche Begründung ist nach § 9 GBO mit weiteren Kosten verbunden (EUR 50,00).

Einspruch

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Im Falle eines Antrags auf ausführlich Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) beginnt die Einspruchsfrist für den Beteiligten und/oder den Verein erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

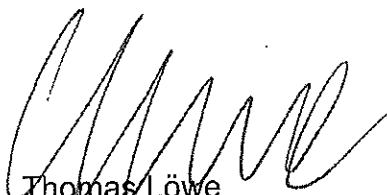
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.



Ralf Kühne

Vorsitzender



Thomas Löwe

Beisitzer